

**Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)****Vorhaben der Firma VEBEGA KG, Berliner Ring 89, 64625 Bensheim, zur Errichtung
und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 257/3 der
Gemarkung Gössenreuth (Frankenring 2, 95502 Himmelkron)**

Die VEBEGA KG, vertreten durch die KMP Bauplanungs- und Projektmanagement GmbH, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für die Betankung von LKWs mit tiefkaltverflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas – LNG) mit einer Gaslagermenge von maximal 29,9 Tonnen beantragt. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 257/3 der Gemarkung Gössenreuth (Frankenring 2, 95502 Himmelkron) verwirklicht werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle bedürfen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; als Verfahrensart ist nach Spalte c ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben.

Für das Neuvorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da die Lagerung von maximal 29,9 Tonnen LNG beantragt wurde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 21.06.2022

Landratsamt Kulmbach

Carolin Rotter
Regierungsinspektorin